

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1954

209/A.B.

zu 229/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend Schaffung eines Forschungsrates, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

Bereits unter meinem unmittelbaren Amtsvorgänger hat sich die Unterrichtsverwaltung in Erkenntnis der Notwendigkeit nachhaltiger Förderung der wissenschaftlichen Forschung mit dem Problem der Schaffung eines Forschungsrates eingehend befasst.

Nachdem der Nationalrat anlässlich der Beratung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1949 in der 101. Sitzung am 18.12.1948 eine Entschliessung gefasst hatte, mit der der Bundesminister für Unterricht aufgefordert wurde, im Einvernehmen mit den massgebenden Kreisen der Wissenschaft ehestens ein Gesetzentwurf über die Schaffung eines österreichischen Forschungsrates auszuarbeiten und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, traten die diesbezüglichen Absichten und Bestrebungen in ein aktuelles Stadium.

Die entsprechend der Entschliessung des Nationalrates sofort aufgenommenen Verhandlungen führten nach gründlichen Beratungen im Einvernehmen mit den massgebenden Kreisen der Wissenschaft zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, der mit Bericht des Bundesministeriums für Unterricht vom 27.5.1949, Zahl 22.710/III-9/48, dem Ministerrat vorgelegt wurde. In der Sitzung am 31. Mai 1949 hat der Ministerrat beschlossen, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der verfassungsmässigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung mit der Massgabe zuzuführen, dass

a) im § 7 (Behördenvertreter in den Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses) auch je ein Vertreter der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Verkehr aufgenommen,

b) der § 19 (Abgabenbefreiung des Forschungsrates) gestrichen wird,

und

c) die Parteien sich Abänderungsanträge vorbehalten.

Sohin wurde der Gesetzentwurf mit den vom Ministerrat beschlossenen Änderungen als Regierungsvorlage, 909 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.GP.), im Nationalrat eingebracht.

Wohlstand der Gesetzentwurf auf der Tagesordnung der Sitzung des Unterrichtsausschusses vom 23. Juni 1949 und wurde damals einem Unterausschuss zugewiesen, doch kam es in der V. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu einer weiteren Behandlung und Beschlussfassung der Organe der Bundesgesetzgebung über die Regierungsvorlage.

Das Bundesministerium für Unterricht hat daher nach Beginn der neuen, VI., Gesetzgebungsperiode den Gesetzentwurf mit Bericht vom 1. Februar 1950 abermals dem Ministerrat vorgelegt mit dem Antrag, den Entwurf neuerlich der verfassungsmässigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen. Der Gesetzentwurf hielt sich an die vom Ministerrat in der Sitzung am 31. Mai 1949 genehmigte Fassung mit der Massgabe, dass im § 7 den Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 16. 12. 1949, BGBl. Nr. 24/50, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien Rechnung getragen wurde.

In der Sitzung am 7. Februar 1950 hat der Ministerrat den Gesetzentwurf "mit der Massgabe zurückgestellt, dass nach Befassung des Koordinationsausschusses unter Zuziehung des Bundesministers Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner und der Klubvorstände der Ministerrat in 14 Tagen neuerlich mit dieser Vorlage zu befassen ist".

Zu einer neuerlichen Befassung des Ministerrates und zu einer Weiterleitung des Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage an den Nationalrat ist es jedoch nicht mehr gekommen. Über die Gründe hierfür gibt die Beantwortung Aufschluss, die mein Amtsvorgänger auf eine Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek, Freund, Klein und Genossen vom 19. 7. 1950, Zahl 111-BR/1950, am 26. 7. 1950 unter Zahl 36.310/I-3/50 an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates erstattet hat. In dieser Beantwortung wurde ausgeführt:

"Das Bundesministerium für Unterricht hat die grosse Bedeutung, die der Schaffung eines österreichischen Forschungsrates zukommt, frühzeitig erkannt und zur gesetzlichen Regelung dieser Materie eine Regierungsvorlage ausgearbeitet. Diese Vorlage stand bereits im Frühjahr 1949 im damaligen Nationalrat zur Behandlung an, konnte jedoch vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode nicht mehr in Detailverhandlung genommen werden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat daher unmittelbar nach Zusammentreten des neuen Nationalrates auf die seinerzeitige Regierungs-

vorlage zurückgegriffen, und ich selbst habe hierüber in der Sitzung des Ministerrates vom 7.2.1950 neuerdings einen Vortrag erstattet. Da bei dieser Gelegenheit eine einheitliche Beschlussfassung nicht zustande kam, wurde der Gesetzentwurf einem Ministerkomitee zur Ergänzung und Erstattung von Abänderungsvorschlägen zugewiesen. Leider war es aber bisher nicht möglich, über die vom Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner beantragten Ergänzungen und Abänderungsvorschläge eine Einigung zu erzielen, zumal dem die Auffassung gegenübersteht, dass es zweckmässiger ist, den Entwurf im gleichen Wortlaut wie bisher neuerdings dem Nationalrat zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

Ich darf schon die konkrete Anfrage dahin beantworten, dass die ursprüngliche Regierungsvorlage im Falle der unveränderten Annahme durch den Ministerrat dem Nationalrat ohne weiteren Verzug zugeleitet werden könnte."

Die zu völligem Stillstand gekommenen Verhandlungen über den Gesetzentwurf erfuhren keine Wiederaufnahme.

Das Scheitern des zweimaligen Versuches, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Organisation zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu schaffen, hatte Bemühungen der interessierten Kreise zur Folge, neue, erfolgversprechendere Wege zu finden.

In einem antragstellenden Bericht vom 16. Juni 1952 an den Herrn Bundeskanzler unterbreiteten im Auftrage sämtlicher wissenschaftlichen Hochschulen und Anstalten Österreichs sowie der im "Notring der österreichischen Wissenschaft" zusammengeschlossenen Vereinigungen der Präsident der Akademie der Wissenschaften, der Rektor der Universität Wien und der Obmann des vorgenannten Notringes der Bundesregierung den Vorschlag auf Bildung eines mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten "Österreichischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung".

In einer auf diesen Vorschlag bezugnehmenden Eingabe vom 4. August 1952 an das Bundesministerium für Unterricht legte die Akademie der Wissenschaften einen Entwurf der Satzungen für den Nationalfonds vor und bemerkte mit Recht, dass die Überreichung des Entwurfes zu diesem Zeitpunkt notwendig gewesen sei, "damit es dem Bundesministerium für Unterricht möglich wird, bei den in nächster Zeit beginnenden Budgetberatungen genauere Mitteilung über die Errichtung eines solchen Fonds machen zu können". Die Realisierung des Planes hing ja weitgehend davon ab, ob es nach der damaligen Lage möglich schien, im Budget für 1953 einen hinreichenden Betrag für den angegebenen Zweck erstmalig unterzubringen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1954

Nun musste das Bundesministerium für Unterricht damals berücksichtigen, dass bei der prekären/Lage die österreichischen Hochschulen mit ihren Einrichtungen unter der im grossen und ganzen unzureichenden Dotation sehr zu leiden hatten. Erst wenn es möglich sein werde, im Staatshaushalt bedeutendere zusätzliche Mittel für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu placieren, könnte neben einer Aufbesserung der Hochschuldotationen auch noch ein entsprechender Betrag für den in Rede stehenden Fonds im Budget reserviert werden. Die damalige bekannte Entwicklung zu dem gekürzten Budgetprovisorium schob den Zeitpunkt einer Schlussfassung über das künftige Budget hinaus und damit auch die Schlussfassung über das Projekt zur Errichtung eines Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Das Bundesministerium für Unterricht nahm jedoch damals in Aussicht, nach Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Entwurf des Staatshaushaltsplanes neuerdings mit den Wissenschaftskreisen im Gegenstand Fühlung zu nehmen. In diesem Sinne blieb der Vorgang in meinem Ministerium in Evidenz.

Auch in den Kreisen der Wissenschaft wurde die Weiterverfolgung des Projektes im Auge behalten. Mit einem Schreiben vom 7. Juli 1953 an das Bundesministerium für Unterricht kam die Akademie der Wissenschaften auf ihre früheren Eingaben zurück und betonte neuerdings die Wichtigkeit der Gründung einer zentralen Förderungsstelle für die wissenschaftliche Forschung. Wohl hatte das Bundesministerium für Unterricht in einem Sonderantrag zum Kapitel 12 Titel 2 § 1 "Hochschulen" des Bundesvoranschlages 1954 die Bereitstellung eines Kredites in der Höhe von 10 Millionen Schilling als Subvention für den Forschungsrat beantragt. Da aber diese beantragte Kreditpost in den Bundesvoranschlag ¹⁹⁵⁴ nicht aufgenommen wurde, erfuhren die in Aussicht genommenen Massnahmen zur Errichtung einer Organisation zur Förderung der Forschung neuerlich einen Aufschub.

Der nächste Anlass zur Fortsetzung der Beratungen über den Forschungsrat ergab sich bei einer im Bundesministerium für Unterricht in der Zeit vom 11. bis 13. Februar d.J. mit Vertretern der Wissenschaftskreise abgehaltenen Enquete, bei der insbesondere auch eingehend erörtert wurde, in welcher Rechtsform der Forschungsrat geschaffen werden soll. Die seit langem sorgfältig beobachtete Entwicklung in den Nachbarstaaten Bundesrepublik Deutschland und Schweiz, wo das erfolgreiche Wirken der "Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V." in Deutschland bzw. des "Nationalfonds für die

Förderung der wissenschaftlichen Forschung" in der Schweiz beste Erfahrungen ergaben, liess es naheliegend erscheinen, auch in Österreich die Rechtsform des Vereines oder der Stiftung zu wählen. In der Schluss-sitzung der oben erwähnten Enquete wurde zur weiteren Vorbereitung der Angelegenheit ein aus Hochschulprofessoren bestehender Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss entschied sich nach Schweizer Vorbild für die Rechtsform der Stiftung.

Als sich nach der auf Antrag der Abg. Mark, Dr. Gschnitzer und Dr. Pfeifer in einer gemeinsamen Sitzung der Abgeordneten des Finanz- und Budgetausschusses und des Unterrichtsausschusses am 18. März d. J. abgehaltenen Enquete zur Beratung der Erhöhung des Kulturbudgets für das Jahr 1955 bereits die Konturen einer Erhöhung auch der Budgetmittel für Zwecke der Wissenschaft und Forschung abzeichneten, war neuerlich ein konkreter Anlass gegeben, die Arbeiten behufs Errichtung einer Forschungsorganisation vorwärts zu treiben, weil ja nunmehr bereits mit gutem Grund erwartet werden konnte, dass es möglich sein werde, im Bundeshaushaltsplan für das Jahr 1955 einen entsprechenden Betrag als Subvention für den Forschungsrat unterzubringen. Verhandlungen des oben erwähnten Ausschusses mit einer Reihe von wissenschaftlichen Körperschaften hatten das erfreuliche Ergebnis, dass sich diese bereit erklärten, durch einen Beitrag zum Stiftungskapital als Stifter aufzutreten. Sohin konnte als vorläufiges Ergebnis seiner Arbeiten der Ausschuss bei der fortgesetzten ho. Enquete am 4. Juni d. J. bereits den Entwurf eines Stiftbriefes der "Österreichischen Forschungstiftung" und den Entwurf einer Geschäftsordnung für das Kuratorium der Stiftung vorlegen. Von geringfügigen Änderungen abgesehen, fanden die Entwürfe die Billigung der bei der Enquete versammelten Vertreter der Wissenschaftskreise. Bei den bald darauf mit dem Bundesministerium für Finanzen gepflogenen Verhandlungen über die Aufstellung des Entwurfes für den Haushaltsplan 1955 wurde bei Kapitel 12 Titel 2 § 1 Unterteilung 4 Post 31 als Bundesbeitrag für die Forschungstiftung ein Betrag von 7 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Vorbereitungen zur Errichtung der "Österreichischen Forschungstiftung" sind nun so weit gediehen, dass die Ausfertigung des Stiftbriefes durch die als Stifter auftretenden wissenschaftlichen Verbände und die Einreichung des Stiftbriefes zur Erteilung der ho. stiftungsbehördlichen Genehmigung in nächster Zeit erwartet werden kann.

Zweck der Stiftung wird es sein, die wissenschaftliche Forschung in Österreich im weitesten Sinne und nach jeder Richtung zu fördern, insbesondere Mittel und Behelfe hiefür zu beschaffen und wissenschaftlich Forschenden zuzuwenden.

Als Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes sind vorgesehen das Gründungskapital im Betrage von voraussichtlich 50.000 S, Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, darunter insbesondere der oben erwähnte Bundesbeitrag, Zuwendungen öffentlicher und privater Unternehmungen, privater Organisationen und Einzelpersonen sowie letztwillige Zuwendungen. Die Verwendung der verfügbaren Mittel erstreckt sich hauptsächlich auf die Verleihung von Forschungsstipendien, Geld- und Sachbeihilfen an wissenschaftlich Forschende, Unterstützung von Forschungsreisen und Gewährung von Druckkostenbeiträgen.

Organe der Stiftung sind: das Kuratorium, das Präsidium sowie die Fachausschüsse und ^{der} wissenschaftliche Beirat.

Dem Kuratorium sollen angehören: Vertreter der Akademie der Wissenschaften, der wissenschaftlichen Hochschulen und Anstalten, der Kunst- und Musikakademien, der staatlichen Archive, Bibliotheken und Museen, des Notringes der wissenschaftlichen Verbände Österreichs, der Bundesministerien für Unterricht, für Finanzen, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie Vertreter aus dem Kreise der die Stiftung fördernden Verbände und Persönlichkeiten.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen insbesondere die Zuerkennung von Zuwendungen an wissenschaftlich Forschende. Dem Präsidium obliegt die Vertretung der Stiftung, die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzungen und die Geschäftsführung. Die Fachausschüsse und der wissenschaftliche Beirat teilen sich in der Vorbereitung und Stellung von Anträgen, die auf Erfüllung des Stiftungszweckes zielen.

Unbedingte Voraussetzung für ein gedeihliches Wirken der Stiftung ist ihre laufende Subventionierung aus Bundesmitteln. Darum begrüße ich es dankbar, dass hiefür, wie schon oben erwähnt, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplanes für 1955 ein Betrag von 7 Millionen Schilling aufgenommen wurde, und ich gebe der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass diese Vorbereitungsmaßnahme durch eine zustimmende Beschlussfassung des Nationalrates ihre Sanktionierung erfahren wird.

7.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1954

Darüber hinaus möchte ich, der Auffassung interessierter Wissenschaftskreise folgend, gerne annehmen, dass auch die Spendenfreudigkeit von seiten der Länder und Gemeinden wie auch von privater Seite, insbesondere aus Wirtschaftskreisen, der Stiftung Mittel zuführen wird, wie das ja in anderen Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der do. Forschungsorganisationen, schon seit Jahren in stets steigendem Masse der Fall ist. Allerdings trägt zur Förderung dieser Spendenfreudigkeit in der Bundesrepublik Deutschland sehr wesentlich der Umstand bei, dass dort Spenden für wissenschaftliche und auch andere kulturelle Zwecke bis zu 10 Prozent des Einkommens steuerfrei sind. Die Notwendigkeit dieser Massnahme wurde vom Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland selbst anerkannt, und die Berichte der deutschen Forschungsorganisationen über die gewonnenen Erfahrungen bestätigen einhellig die wohltuende Auswirkung dieser Steuerbegünstigung. Dem Jahrbuch 1952/53 des "Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft" ist zu entnehmen, dass durch die "in Anbetracht steuerlicher Begünstigung erheblich erleichterten" Spenden von nicht öffentlicher Hand der deutschen Forschung in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952 25 Millionen DM zugeflossen sind! Im folgenden Rechnungsjahr stieg dieser Betrag auf 26 Millionen DM.

Im Hinblick auf diese eindrucksvollen, wesentlich auf die Steuerbegünstigung zurückzuführenden Spendenergebnisse kann es irgendwelche Zweifel an der Nützlichkeit, Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Steuerbegünstigung nicht mehr geben. Ich wiederhole daher neuerlich den von meinem Ministerium schon seit fünf Jahren ausdrücklich vorgebrachten Wunsch, dass diese Steuerbegünstigung endlich auch in Österreich gesetzlich verankert wird. Sein waches Interesse an dieser Massnahme hat auch der Nationalrat selbst durch die in der Sitzung am 9. April d.J. gefasste Entschliessung bekundet, mit der die Bundesregierung u.a. aufgefordert wurde, "die Frage der Steuerbefreiung von Spenden, Stiftungen und Legaten für kulturelle Zwecke zwischen den beteiligten Ressorts ernstlich prüfen zu lassen" (251 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP.). Die günstige Gelegenheit der in Vorbereitung befindlichen Steuerreform darf nicht versäumt werden, um auch die Steuerbegünstigung für Spenden zugunsten der wissenschaftlichen Forschung gesetzlich zu regeln.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Oktober 1954

Was den in Aussicht genommenen Bundesbeitrag für die Forschungstiftung betrifft, darf ich zu Vergleichszwecken folgendes anführen: In der Bundesrepublik Deutschland erhielt die Deutsche Forschungsgemeinschaft aus Bundesmitteln im Jahre 1952 5 Millionen DM und im Jahre 1953 10 Millionen DM Subvention. Der im Jahre 1952 errichtete "Schweizerische Nationalfonds für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung" erhielt aus Bundesmitteln im ersten Jahr seines Bestandes 2 Millionen Franken, im zweiten Jahr 3 Millionen Franken und erhält ab 1954 jährlich 4 Millionen Franken. Gemessen an der Höhe der hier mitgeteilten Jahresbeiträge erscheint der für 1955 in Aussicht genommene Betrag von 7 Millionen Schilling für die Österreichische Forschungstiftung bescheiden, doch dürfte er für das Jahr des Anlaufes der Stiftung hinreichen.

Abschliessend gebe ich meiner tiefen Befriedigung darüber Ausdruck, dass es nach jahrelangen Bemühungen nun endlich doch gelungen ist, durch die geschilderten Vorbereitungen zu ermöglichen, dass der dringende und vollauf berechtigte Wunsch der massgebenden Wissenschaftskreise nach Errichtung einer "Österreichischen Forschungstiftung" voraussichtlich schon in allernächster Zeit Erfüllung finden wird.

-.-.-.-